

Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch Herrn Staatsminister Florian Gerster und Herrn Staatssekretär Dr. Joachim Hofmann-Göttig, der Landkreistag vertreten durch Herrn Landrat Dr. Winfried Hirschberger, der Städtetag vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gernot Fischer, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertreten durch Herrn Winfried Bauer und der Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste in Rheinland-Pfalz vertreten durch Herrn Achim Helfrich schließen diese Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz ab.

Artikel 1 Grundsätze

(1) Das Land Rheinland-Pfalz als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der Sozialhilfe, vertreten durch den Landkreistag Rheinland-Pfalz und den Städtetag Rheinland-Pfalz schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen in Rheinland-Pfalz einen Rahmenvertrag nach § 93 d Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

(2) Der Rahmenvertrag soll verbindliche Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe im Rahmen der §§ 39, (68) und 72 Bundessozialhilfegesetz von Einrichtungen gewährleisten. Er wird in den nächsten fünf Jahren entwickelt, beginnend mit der einrichtungsbudgetneutralen Umstellung am 01.01.2001 in Grund- und Maßnahmepauschale sowie in den Investitionsbetrag.

(3) Im Rahmenvertrag sind die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Hilfeart zu berücksichtigen. Ziel ist es, personenorientierte Hilfen zu erbringen.

(4) Für die vertragliche Umsetzung wird Folgendes vereinbart:

1. Inhalt und Umfang der Leistungen sind so zu bemessen, dass sie den leistungsberechtigten Menschen die Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens ermöglichen.
2. Der Rahmenvertrag soll eine ausreichende, zweckmäßige und dem Maß des Notwendigen entsprechende regional orientierte Versorgung (auch durch überregionale Einrichtungen) für alle leistungsberechtigten Menschen sicherstellen.

3. Der Rahmenvertrag gewährleistet die Weiterentwicklung von Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote.
4. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit sind zu beachten.
5. Die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtungen sowie ihrer Verbände bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie deren Organisations- und Gestaltungsfreiheit wird beachtet.
6. Die Träger der Sozialhilfe garantieren den Trägern der Einrichtungen eine kostenneutrale Umstellung der Pflegesätze auf Pauschalen und Beträge nach § 93 Bundessozialhilfegesetz durch Fortzahlung der Entgelte der Höhe nach, wie sie zum 31.12.2000 für den einzelnen Leistungsempfänger erbracht wurden. Die Möglichkeit von pauschalen Fortschreibungen der Entgelte und von Einzelvereinbarungen bleibt davon unberührt.

Artikel 2

Ziele

(1) Die Vertragspartner sind sich dahingehend einig, dass nach einem fünfjährigen Übergangszeitraum der Rahmenvertrag nach § 93 d Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz abschließend vereinbart ist und umgesetzt wird. Grundlage des Rahmenvertrages ist der Entwurf für einen Rahmenvertrag zur Leistungsvereinbarung vom 08.03.2000. Ausgangspunkt sind die im Eckpunktepapier der LIGA vom 16.05.2000 genannten Leistungstypen. Ziel ist es, im Übergangszeitraum die Leistungstypen auf Grundlage der Leistungskomplexe anzugleichen und dabei die Leistungskomplexe genauer zu beschreiben (so einheitlich wie möglich, so differenziert wie nötig).

(2) Die Vertragspartner stimmen dahingehend überein, dass nach Ablauf der Übergangsfrist

1. Grundpauschalen nach § 93 a Bundessozialhilfegesetz für die jeweiligen Leistungstypen und
2. vergleichbare Maßnahmenpauschalen nach § 93 a Bundessozialhilfegesetz für gleiche Leistungskomplexe

vereinbart sind.

(3) Weiterhin stimmen die Vertragspartner dahingehend überein, dass nach Ablauf der Übergangsfrist für die jeweiligen Leistungstypen gleiche Grundlagen zur Berechnung des Investitionsbetrages vereinbart sind.

Artikel 3

Übergangsregelung

Bis zum 31.12.2000 verständigen sich die Vertragsparteien auf einen Übergangsvertrag, der mindestens folgende Punkte beinhaltet:

1. die Bildung einer Vertragskommission zur Vereinbarung und Fortschreibung des Rahmenvertrages nach § 93 d Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz. Die Vertragskommission kann ergebnisbezogene und zeitlich befristete fachspezifische Arbeitsgruppen einsetzen,
2. die Bildung einer Vergütungskommission (möglicherweise mit Untergruppen) zur Umsetzung des jeweils vereinbarten Standes des Rahmenvertrages,
3. eine abschließende Definition, welche Leistungen über die Grundpauschale, über die Maßnahmepauschale und über den Investitionsbetrag finanziert werden und eine verbindliche Grundlage zur Berechnung für die einzelnen Einrichtungen im Übergangszeitraum.
4. eine abschließende Klärung des Stellenwertes der Hilfe zur Pflege (§ 68 Bundessozialhilfegesetz) im Verhältnis zur Eingliederungshilfe (§§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz),
5. eine Vereinbarung zur Entwicklung eines einheitlichen Instruments zur Erhebung der Hilfen bis spätestens zum 31.12.2002,
6. eine Vereinbarung über einen verbindlichen Zeitplan zur Gestaltung des Übergangszeitraumes.

Artikel 4

Vorläufiger Zeitplan

(1) Der Übergangszeitraum umfasst drei Zeiteinheiten:

1. die Jahre 2001/2002,
2. das Jahr 2003 und
3. die Jahre 2004/2005.

(2) 1. Teil : Jahre 2001 und 2002

1. Zum 01.01.2001 werden einrichtungsbezogene Entgelte über ein einrichtungs- und budgetbezogenes Umrechnungsverfahren in Grund- und Maßnahmepauschalen sowie in den Investitionsbetrag aufgeteilt.
2. Es werden keine Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf gebildet. Die Maßnahmepauschale wird einrichtungsbezogen ermittelt.
3. Bis zum 30.06.2002 ist auf der Grundlage des Integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplanes (IBRP) und des Metzler-Verfahrens ein Instrumentarium zur Erhebung der Hilfen zu entwickeln, mit dem
 - a) die personenbezogenen Hilfen qualitativ (Art und Inhalt der Leistung) beschrieben und quantitativ (Umfang der Leistung) mit der Maßeinheit „Zeit“ erfasst werden,
 - b) der Zusammenhang von Hilfebedarf, Leistungskomplexen und Leistungstypen geregelt,
 - c) die notwendige berufliche Qualifikation zur Erbringung der Leistungskomplexe beschrieben wird und mit dem
 - d) eine Grundlage zur Kalkulation der Maßnahmepauschale geschaffen wird.
4. Das 2. Halbjahr 2002 wird genutzt um alle Beteiligten mit dem vorliegenden Instrumentarium zur Erhebung des individuellen Hilfebedarfs vertraut zu machen.

(3) 2. Teil: Jahr 2003

1. Anhand des vorliegenden Instrumentarium zur Erhebung des individuellen Hilfebedarfes wird bis zum 30.06.2003 für jede leistungsberechtigte Person der notwendige Hilfebedarf (Art, Inhalt und Umfang) festgestellt.
2. Anschließend werden die Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf gebildet und bis zum 30.08.2003 werden auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gezahlten Einrichtungsbudgets einrichtungsbezogene Maßnahmepauschalen errechnet.
3. Parallel dazu sind auf der Grundlage des Instrumentariums zur Erhebung des individuellen Hilfebedarfs die vergleichbaren Maßnahmepauschalen nach § 93 a Bundessozialhilfegesetz für die gleichen Leistungskomplexe nach Artikel 2 Absatz 2 zu kalkulieren.

4. Unter Berücksichtigung der in Artikel 1 Absatz 4, Nummer 6 vereinbarten Kostenneutralität wird bis zum 31.12.2003 in der Vertragskommission eine Vereinbarung zur Anpassung der einrichtungsbezogenen Maßnahmenpauschalen und der vergleichbaren Maßnahmepauschalen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 abgeschlossen.

(4) 3. Teil: Jahre 2004 und 2005

Diese beiden Jahre werden zur Umsetzung der zum 31.12.2003 abgeschlossenen Vereinbarung zur Anpassung der Pauschalen genutzt.

Mainz, den 4. Oktober 2000

für das Land Rheinland-Pfalz

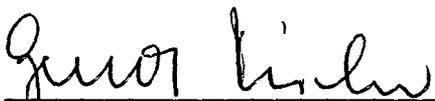


Florian Gerster



Dr. Joachim Hofmann-Göttig

für die Kommunalen Spitzenverbände



Gernot Fischer



Dr. Winfried Hirschberger

für die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege



Winfried Bauer

LIGA - Vorsitzender

**c/o Geschäftsstelle der LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz**

bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

Arbeiterwohlfahrt
Rheinland/Hessen-Nassau e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Pfalz e.V.

Caritasverband für die
Erzdiözese Köln e.V.

Caritasverband für die
Diözese **Limburg** e.V.

Caritasverband für die
Diözese Mainz e.V.

Caritasverband für die
Diözese Speyer e.V.

Caritasverband für die
Diözese Trier e.V.

Diakonisches Werk in
Hessen und Nassau e.V.

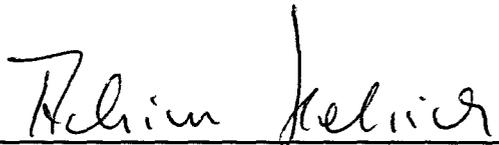
Diakonisches Werk der
ev. Kirche im Rheinland e.V.

Diakonisches Werk der
ev. Kirche der Pfalz

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband Landesverband
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

für den Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste



Achim Helfrich
Bundesverband privater Alten- und
Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V.
Landesgruppe Rheinland-Pfalz - Saarland

**Anlage zur „Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2
Bundessozialhilfegesetz in Rheinland-Pfalz“**

Protokollnotiz:

In Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 3 Nummer 4 vereinbarte Kostenneutralität erklärt die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, dass bei der Kalkulation von Pauschalen einrichtungsbezogene Strukturmerkmale, insbesondere Personalstruktur sowie Qualifikation und Tarifwerke, Berücksichtigung finden müssen. Die Sozialhilfeträger erklären hierzu, dass die vergleichbaren Pauschalen grundsätzlich landesweit zu kalkulieren sind.